

103



Landgericht IVENZ . GLOGOWSKI  
Leipzig

11. Okt. 2006

- Ausfertigung -

16 S 269/06 LG Leipzig  
104 C 1342/06 AG Leipzig

Verkündet am: 6.10.2006

Lies  
Urk.beamt.d.Geschäftst.

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verfahren

Alexander M

- Kläger /  
Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ivenz \*  
Glogowski, Haydnstraße 12,  
04107 Leipzig

gegen

HUK Coburg Allgemeine Versicherung AG,  
vertr. durch den Vorstandsvorsitzenden Rolf-Peter Hoenen,  
Querstr. 16, 04103 Leipzig

- Beklagte /  
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Luttermann, Frick  
& Kollegen, Ehrensteinstr. 34,  
04105 Leipzig

wegen Forderung aus unerlaubter Handlung

erlässt das Landgericht Leipzig - 16. Zivilkammer - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Knochenstern, Richterin am Landgericht Kaden und Richter am Landgericht Schultheiß aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2006 folgendes

## Endurteil

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 27.04.2006 - Az.: 104 C 1342/06 -

aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Begleichung der Kostenrechnung Nr. 35 von Herrn Rechtsanwalt Martin Ivenz, Leipzig vom 18.01.2006 in Höhe von 104,75 EUR freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat 1/5, die Beklagte 4/5 der Kosten des Rechtsstreits (beider Rechtszüge) zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Entscheidungsgründe:

### I.

Von einer Darstellung der Tatsachengrundlagen wird gemäß §§ 540 Abs. 1, Abs. 2, 313 a Abs. 1, 544 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

Der Kläger und Berufungskläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Leipzig vom 27.04.2006, Az.: 104 C 1342/06, wird die Beklagte verurteilt, den Kläger von der Begleichung der Kostenrechnung Nr. 35 von Herrn Rechtsanwalt Martin Ivenz vom 18.01.2006 in Höhe von 131,14 EUR freizustellen.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Ergänzend wird auf die Berufungsbegründung vom 18.05.2006, die Berufungserwiderung vom 12.06.2006, die Schriftsätze des Klägers vom 16.06. und 04.08.2006 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.08.2006 Bezug genommen, § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO.

## II.

Die zulässige Berufung ist überwiegend erfolgreich.

Die Freistellung des Klägers von der Honorarnote seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 104,75 EUR ist auszusprechen. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

1. Eine Rückverweisung an das Amtsgericht unter Aufhebung der antsgerichtlichen Entscheidung ist nicht möglich.

Zwar liegt ein Verstoß des Amtsgerichts gegen § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO vor, als das Urteil, hinsichtlich dessen ausdrücklich die Berufung zugelassen wurde, keinen Tatbestand enthält und somit die Kammer eine Prüfung der vom Amtsgericht festgestellten Tatsachengrundlagen nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht vornehmen kann.

Allerdings ist durch diesen Mangel des amtsgerichtlichen Urteils keine aufwändige Beweisaufnahme seitens der Kammer erforderlich, § 538 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, so dass eine Rückverweisung nicht zulässig ist.

Die Kammer hat daher die Tatsachengrundlagen aus den Schriftsätzen der Parteien und dem Inhalt der Protokolle der mündlichen Verhandlungen zu entnehmen.

2. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Freistellung hinsichtlich weiterer Anwaltskosten im Umfang von 104,75 EUR gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG, 3 Abs. 1 Nr. 1 PflVG, 823 Abs. 1, 249 BGB zu.

- a) Außer Streit zwischen den Parteien steht, dass die alleinige Haftung der Beklagten hinsichtlich des bei ihr versicherten und am Unfall vom 15.09.2005 beteiligten Kraftfahrzeuges feststeht. Ferner besteht kein Streit darüber, dass die berechtigten Ansprüche des Klägers auf Schadenersatz in Höhe von 4.713,33 EUR (ohne Anwaltskosten) durch die Beklagte erstattet wurden und insoweit eine Regulierung zu 100 % vorgenommen wurde.

- b) Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich ein Geschädigter bei der Abwicklung eines Schadens aufgrund eines Verkehrsunfalles eines Rechtsanwalts bedienen darf und der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung diese Kosten zu übernehmen hat, vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 64. Auflage, Rn. 39 zu § 249 BGB. Nach § 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB sind diejenigen adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten in Form vorprozessualer, nicht anrechenbarer Anwaltskosten zu ersetzen, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, vgl. BGHZ 30, 154 ff. (157); BGHZ 39, 73 ff. (74); BGHZ 127, 348; BGH, NJW 1970, 1122; BGH, NJW 1986, 2243 ff. (2245); BGH, NJW 2004, 444 ff. (446); BGH, NJW 2006, 1065; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Auflage, Rn. 50 zu § 12 StVG m.w.N.
- c) Die Voraussetzungen der Fälligkeit des Honoraranspruchs nach § 10 Abs. 1 S. 1 RVG liegen vor. Nach der gesetzlichen Formulierung besteht keine Notwendigkeit der Unterzeichnung der Kostennote durch Rechtsanwalt Ivenz oder ein anderes Mitglied der Rechtsanwaltssozietät, sofern ein im Büro der Rechtsanwälte Ivenz & Kollegen beschäftigter Rechtsanwalt durch seine Unterschrift die Honorarnote abzeichnet. Dies umso mehr, als Rechtsanwalt Uterwedde die Rechtssache außergerichtlich für den Kläger bearbeitet hat.
- d) Gegen das abgerechnete Honorar in Höhe eines Betrages von 477,11 EUR ist nichts zu erinnern.

Insbesondere bestehen keine Bedenken dahingehend, dass ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von 4.713,33 EUR die Honorarnote einen 1,3-fachen Gebührensatz nach Nr. 2400 (jetzt 2300) VV RVG in Höhe von 391,30 EUR, eine Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 EUR gemäß Nr. 7002 VV RVG sowie Umsatzsteuer in Höhe von 65,81 EUR gemäß Nr. 7008 VV RVG in Ansatz bringt. Auf die Gesamtforderung in Höhe von 477,11 EUR wurden bereits vorgerichtlich 372,36 EUR seitens der Beklagten bezahlt, so dass noch eine Restforderung in Höhe von 104,75 EUR offen ist, die nach der Stundung seitens der Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Freistellung durch diesen verlangt werden kann.

- e) Die von den jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers in Ansatz gebrachten Gebühren sind für die Beauftragung der Rechtsanwälte angefallen und von der Beklagten als erforderliche Kosten der Schadensbehebung zu erstatten, §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG, 923 Abs. 1, 249 BGB, 14 Abs. 1 S. 4 RVG, 3 Abs. 1 Nr. 1 PflVG.

Die von den anwaltlichen Vertretern dem Kläger berechneten Gebühren wären nur dann nicht zu erstatten, wenn diese unbillig (hoch) wären. Hierfür ergeben sich keine Anhaltspunkte.

- aa) Bei der Abrechnung der außergerichtlichen Tätigkeit im Rahmen der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen haben sich die Rechtsanwälte gemäß § 14 Abs. 1 RVG, Nr. 2400 VV RVG an vier Kriterien zu orientieren. Hierbei sind zunächst der Umfang der

Haftpflichtversicherung erfolgt in der Regel die Überwachung der Schadensregulierung durch den beauftragten Rechtsanwalt, vgl. LG Bochum, Urteil vom 17.06.2005, Az.: 5 S.33/05.

Zu Recht weist der Kläger darauf hin, dass nicht ausschließlich die in Schriftform vorliegende Korrespondenz mit der Beklagten, sondern auch die in diesem Fall nicht ganz unkomplizierte Kommunikation mit dem Kläger bei der Berücksichtigung des Zeitaufwandes mit einzustellen ist. Insoweit wurde vom Kläger vorgetragen, dass sein anwaltlicher Vertreter einerseits zahlreiche Anschreiben mit der Bitte um Kontaktaufnahme an ihn gerichtet hatte, andererseits telefonisch mehrfach Sachstandsanfragen seitens des Klägers bei den Anwälten erfolgten. Gerade die Beantwortung von Sachstandsanfragen durch den beauftragten Rechtsanwalt ist in der Regel mit nicht unerheblichem, zeitlichem und logistischem Aufwand verbunden, als in jedem Fall die in Rechtsanwaltsbüro geführte Sachakte dem bearbeitenden Rechtsanwalt zur Beantwortung der Fragen des Mandanten vorgelegt werden muss, die jedesmal eine erneute - kurze - Beschäftigung und gegebenenfalls hieran anschließend eine Kontaktaufnahme mit dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung beinhaltet.

Auch der übrige, seitens des Klägers im Verfahren vorgelegte Schriftverkehr belegt, dass zur Schadensregulierung ein durchschnittlicher Aufwand aufzubringen war, der den Ansatz der Schwellengebühr nach VV RVG Nr. 2400 rechtfertigt.

Auch hinsichtlich der Schwierigkeit der zu bearbeitenden Rechtsanlage kann von einer durchschnittlichen Rechtssache ausgegangen werden.

Hierbei ist nicht nur auf die - bis auf die hier geltend gemachten außergerichtlichen Anwaltskosten - unproblematische Regulierung durch die Beklagte abzustellen.

Vielmehr sind durch den bearbeitenden Rechtsanwalt bei der Sachbearbeitung dieser Unfallsache eine Fülle von einzelnen Problemen der Regulierung abzuklären, wobei insbesondere die in den letzten beiden Jahren einem starken Wandel in der Rechtsprechung unterliegenden Kosten für den Einsatz eines Mietwagens (Stichwort: "Unfallersatztarif") und die aus zahlreichen Verfahren vor der Kammer als problematisch bekannte - Durchsetzung von Gutachterkosten (Stichwort: "Pauschalierung an der Schadenshöhe") zu berücksichtigen sind.

Insoweit geht die Kammer davon aus, dass die hier für den Kläger erbrachte Anwaltstätigkeit durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades war, vgl. auch Einstufung bei Otto, NJW 2006, 1472 ff. (1474/1475).

Hinsichtlich der Bedeutung der Rechtsverfolgung für den Kläger und dessen wirtschaftliche Verhältnisse ergeben sich nach seinem Sachvortrag keine Hinweise auf eine vorzunehmende Anpassung der Schwellengebühr nach oben oder unten.

Die Kammer folgt insoweit der weitaus überwiegenden Rechtsprechung der Instanzgerichte, welche - mit unterschiedlicher Begründung - in den von ihnen zu entscheidenden Fällen der außergerichtlichen Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen keine Bedenken gegen den Ansatz einer 1,3-fachen Gebühr haben, vgl. Sonderkamp, NJW 2006, 1477. ff. mit umfangreicher Rechtsprechungsübersicht.

Soweit ersichtlich hat sich dem für den Bereich der Unfallregulierung bei Verkehrsunfällen das OLG München als erstes Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 19.07.2006 - Az.: 10 U 2476/06 - angeschlossen.

f) Nachdem die Kammer den 1,3-fachen Satz für gerechtfertigt und somit für die Beklagte verbindlich erachtet, kommt es auf die Frage des Ermessensspielraumes der anwaltlichen Vertreter des Klägers im konkreten Fall nicht an.

3. Das Gericht sah sich darin gehindert, ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer bei dem OLG Dresden einzuholen.

Im konkreten Fall ist nicht die Gebühr innerhalb des Anwaltsvertrages zwischen dem Kläger und seinen Bevollmächtigten zu klären, sondern der Kostenansatz gegenüber einem Dritten.

Mit dem in § 14 Abs. 2 S. 1 RVG verwendeten Begriff des Rechtsstreits ist lediglich der Gebührenprozess zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber gemeint; die Vorschrift betrifft also nicht den hier vorliegenden Fall eines Rechtsstreits zwischen dem Auftraggeber des Rechtsanwalts und einem Dritten, welcher zur Erstattung

von Kosten verpflichtet ist. Dies ergibt sich aus der systematischen Stellung dieser Vorschrift im Gesetz. Sie ist Teil des § 14 RVG über "Rahmengebühren", der sich - ebenso wie das gesamte Gesetz - auf das Vergütungsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber bezieht. Nur dieses Verhältnis ist demnach auch in § 14 Abs. 2 S. 1 RVG angesprochen und zwar in der Weise, dass das Gericht im Falle eines Rechtsstreits zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten über die Billigkeit der vom Rechtsanwalt bestimmten Gebühr gemäß § 315 Abs. 3 BGB angewiesen wird, sich bei seiner Entscheidung die Erfahrungen der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu nutze zu machen. Für den Fall eines Rechtsstreits zwischen dem Auftraggeber und einem zur Kostenerstattung verpflichteten Dritten enthält das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hingegen keine derartige Anordnung. Dieses Rechtsverhältnis hat der Gesetzgeber nur ausnahmsweise insoweit in den Blick genommen, als er in § 14 Abs. 1 S. 4 RVG eine Gebührenbestimmung des Rechtsanwalts die unbillig ist, gegenüber dem erstattungsverpflichteten Dritten für unverbindlich erklärt hat, vgl. BVerwG, Entscheidung vom 17.08.2005, Az.: 6 C 13/04 (S.4) m.w.N.

4. Soweit durch den Kläger die Feststellung hinsichtlich weiterer Rechtsanwaltskosten im Umfang von 26,39 EUR gefordert wird, ist die Klage abzuweisen.

Die Einforderung der Vergütung im Rahmen eines Anspruchs nach § 249 BGB stellt keine besondere Angelegenheit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 13 RVG dar. Die außergerichtlichen Kosten wären in diesem Fall doppelt berücksichtigt.

### III.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Hierbei geht die Kammer davon aus, dass die Kosten in Höhe von 26,39 EUR im Rahmen der Feststellung des Hauptanspruchs geltend gemacht wurden und somit hierbei zu berücksichtigen sind, § 43 Abs. 1 GKG.

### IV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

### V.

Die Revision ist auch in Ansehung der Anträge beider Prozessbevollmächtigter nicht zuzulassen, § 543 Abs. 2 ZPO. Es handelt sich ersichtlich um einen Einzelfallentscheidung, welche aufgrund des konkret von den Parteien vorgetragenen Sachverhaltes nach den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG zu bestimmen ist. Dass, wie die in Bezug genommene Rechtsprechung ausweist, für eine Vielzahl von Fällen der außergerichtlichen Unfallregulierung der Ansatz einer 1,3-fachen Gebühr sachgerecht und nicht unbillig ist, bedeutet im Gegenschluss nicht,

dass jede Unfallregulierung unabhängig von der im Einzelfall erbrachten Tätigkeit des Rechtsanwalts mit der Schwel­len­ge­bühr des 1,3-fachen Satzes zu berechnen ist. Insoweit handelt es sich auch hier um eine Einzelfallentscheidung.

Knochenstiern  
VRiLG

Kaden  
Ri'inLG

Schultheiß  
RiLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.  
Leipzig, den 9.10.2006

*Lieb*  
Lieb  
Urkundsbeamtin

